

**I. Nachtrag zum  
Wasserversorgungsreglement  
der politischen Gemeinde Berneck**

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 127 ff des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 25. März 2011 folgendes

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Geltungsbereich**

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung Berneck und den Kunden im Versorgungsgebiet<sup>1</sup>;
- b) der Wasserversorgung Berneck und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung Berneck stehen.

### **Rechtsform**

Art. 2

Die Wasserversorgung der Gemeinde Berneck, nachstehend WVB genannt, bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Berneck als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 125 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes.

### **Aufgaben**

Art. 3

Die WVB

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>2</sup> zugewiesen werden;
- e) ist verantwortlich für die Sicherstellung von Löschwasser.

---

<sup>1</sup> Planbeilage Versorgungsgebiet Wasserversorgung Berneck

<sup>2</sup> Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

## **Vollzug**

### Art. 4

Der Gemeinderat<sup>3</sup> ist verantwortlich für den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die Betriebsleitung der WVB. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

## **Betriebsleitung**

### Art. 5

Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der WVB nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

## **Kunden**

### Art. 6

Kunde ist, wer Wasser von der WVB bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

## **Planung**

### Art. 7

Die WVB erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

---

<sup>3</sup> Nach Art. 127 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann das Gemeindeunternehmen auch durch eine Kommission geleitet werden.

## **Rechtsverhältnis**

### **a) Rechtsnatur**

Art. 8

Das Rechtsverhältnis zwischen der WVB und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der WVB und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

### **b) Beginn und Ende**

Art. 9

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## **II. WASSERLIEFERUNG**

### **Lieferpflicht**

Art. 10

Die WVB liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Die WVB nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

**Wasserabgabe an Dritte**

Art. 11

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der WVB kein Wasser an Dritte abgeben.

Auf Verlangen der WVB ist jeder Wasserbezüger zur vorübergehenden Wasserabgabe an Dritte verpflichtet. Der Wasserverbrauch wird dabei gemessen und dem abgebenden Kunden vergütet.

**Meldepflicht**

Art. 12

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen;
- e) Füllung von privaten Schwimmbädern und grossen Behältern.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

**Abmeldung**

Art. 13

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

**III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE****Basisanlagen**

Art. 14

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen.

## Leitungsnetz

Art. 15

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen<sup>4</sup> (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen<sup>5</sup> (Feinerschliessung);
- c) Hausanschlussleitungen.

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

## Benützung der Anlagen

Art. 16

Die Anlagen der WVB werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

## Hydranten

Art. 17

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WVB kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten und das Pflanzen von Sträuchern und Büschen sowie Einfriedungen im Bereich des Hydranten sind verboten.

---

<sup>4</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

<sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

## **Baukostenbeiträge an Basisanlagen**

### Art. 18

An den Bau von Basisanlagen<sup>6</sup> werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge errichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Erstellungskosten der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

## **Baukostenbeiträge an Haupt- und Versorgungsleitungen**

### Art. 19

An den Bau von Hauptleitungen und Versorgungsleitungen<sup>7</sup> können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland, oder von einzelnen Objekten;
- b) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- c) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich geregelt, wobei bei Erschliessungen nach Art. 19 lit. a dieses Reglements die Eigentümer die Gesamtkosten abzüglich allfälliger Subventionen tragen.

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 14 dieses Reglements

<sup>7</sup> Vgl. Art. 15 dieses Reglements

## **IV. HAUSANSCHLUSS**

### **Bewilligung Hausanschluss**

Art. 20

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der WVB.

Das schriftliche Anschlussgesuch, mit Situationsplan des geplanten Anschlusses, Grundriss und Schnitt des Einleitungsgeschosses sowie den Belastungswerten (BW) ist der WVB rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die WVB aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die WVB nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

### **Hausanschlussleitungen**

#### **a) Begriff**

Art. 21

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht.

#### **b) Erstellung**

Art. 22

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die WVB genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegetiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der WVB vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.



### **c) Kostentragung**

Art. 23

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und der Verbindungsstücke sowie das Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

### **d) Eigentum und Unterhalt**

Art. 24

Nach der Erstellung wird die WVB Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch die WVB oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Der Grundeigentümer trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die entstehenden Mehrkosten, falls:

- a) Hausanschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind;
- b) das Trassee bepflanzt ist;
- c) die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist.

### **e) Gruppenanschluss**

Art. 25

Die WVB kann weitere Grundstücke an die bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschliesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Abschluss von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

### **f) Aufhebung**

Art. 26

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zulasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## **V. HAUSINSTALLATIONEN**

### **Begriff**

Art. 27

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude oder ab Gebäudeflucht sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

## **Erstellung**

Art. 28

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten und den technischen Werkvorschriften der WVB Folge zu leisten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Zufuhr ausgeschlossen werden.

## **Kostentragung und Unterhalt**

Art. 29

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

## **Kontrollen**

Art. 30

Die WVB ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

# **VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**

## **Wasserzähler**

### **a) Grundsätze**

Art. 31

Die WVB stellt den Wasserzähler zur Verfügung. Er bleibt im Eigentum der WVB. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen.

**b) Revision**

Art. 32

Die WVB lässt die Zähler periodisch revidieren.

**Messung****a) Zählerstand**

Art. 33

Der Zählerstand ist für die Festlegung des Wasserbezuges massgebend. Die WVB liest die Zählerstände regelmässig ab oder kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

**b) Fehler**

Art. 34

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die WVB für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die WVB kann auf den Wasserbezug vorausgegangener oder nachfolgender Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

**c) Prüfung**

Art. 35

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

**VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN****Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**

Art. 36

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat alle Wasserversorgungsanlagen wie Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtung der WVB zu dulden, vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Für die Entschädigung von Durchleitungen und Kulturschäden erlässt der Gemeinderat Berneck entsprechende Richtlinien.

## **Installationen**

### **a) Ausführung**

Art. 37

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die WVB ausgestellten Installationsbewilligung sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

### **b) Überwachung und Prüfung**

Art. 38

Die WVB ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

## **Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

Art. 39

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

## **Anzeigepflicht bei Störungen**

Art. 40

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

## VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

### Allgemeines

#### Art. 41

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der WVB werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Gebühren für den Wasserbezug;
- c) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- d) Baukostenbeiträge an Haupt- und Versorgungsleitungen;
- e) Abgeltungen Dritter.

### Anschlussbeitrag

#### a) Grundsatz

#### Art. 42

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der WVB angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

#### b) Zusammensetzung

#### Art. 43

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem Gebäudezuschlag.

#### c) Grundquote

#### Art. 44

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 350.00 (exkl. MWST).

#### d) Gebäudezuschlag

#### Art. 45

Der Gebäudezuschlag beträgt 1 % des Gebäudeneuwertes (exkl. MWST).

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>8</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

---

<sup>8</sup> sGS 873.1

### e) Nachzahlung

Art. 46

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag<sup>9</sup> auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00 zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>10</sup>, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

### f) Sonderfälle<sup>11</sup>

Art. 47

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Art. 42 und 45 dieses Reglementes sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten in Abweichung von Art. 46 Reglementes pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.00 auf dem Gebäudeneuwert bzw. der Neuerterhöhung oder der Neuwertdifferenz gewährt. Der Neuwert von nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung mit dem Gebäude versicherten Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

### g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 48

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge nach Art. 18 und 19 dieses Reglements geleistet wurden.

---

<sup>9</sup> Gemäss Art. 44 dieses Reglements

<sup>10</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

<sup>11</sup> Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

## **Gebühr für den Wasserbezug**

### **a) Grundsatz**

Art. 49

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

### **b) Zusammensetzung**

Art. 50

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr für jeden Haushalt, Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetrieb, der Wasser von der WVB bezieht;
- b) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

### **c) Gebührentarif**

Art. 51

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und der Konsumgebühr fest.

### **d) Sonderfälle**

Art. 52

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

### **e) Wasserverluste**

Art. 53

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren für den Wasserbezug.

### **f) Befristeter Anschluss**

Art. 54

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die WVB angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

## **Gemeinsame Vorschriften**

### **a) Steuern und Abgaben**

Art. 55

Die WVB verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, vollumfänglich weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

### **b) Zahlungspflicht**

Art. 56

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Baukostenbeiträge gemäss vertraglicher Vereinbarung;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der WVB;

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der WVB oder gemäss Vereinbarung.

### **c) Rechnungsstellung**

Art. 57

Anschlussbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung vor Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

### **d) Gesetzliches Grundpfandrecht**

Art. 58

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 3 Ziff. 3bis EGzZGB<sup>12</sup> in Verbindung mit Art. 836 ZGB<sup>13</sup> ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten im Range vorgeht.

### **e) Fälligkeit**

Art. 59

Provisorisch erhobene Anschlussbeiträge sind vor Baubeginn zur Zahlung fällig. Die definitiven Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

---

<sup>12</sup> sGS 911.1; Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; abgekürzt EGzZGB

<sup>13</sup> SR 210; Schweizerisches Zivilgesetzbuch; abgekürzt ZGB



**f) Verzugszins**

Art. 60

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>14</sup> zu verzinsen.

**g) Verjährung**

Art. 61

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

**h) Subventionsrückforderung**

Art. 62

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Gesetzgebung von der WVB zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

**IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN****Öffentliche Anlagen**

Art. 63

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WVB unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und zu Übungszwecken uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

**Private Anlagen**

Art. 64

Die WVB kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

---

<sup>14</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

## **X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Rechtsschutz**

Art. 65

Gegen Verfügungen der WVB sowie gegen Gebührenrechnungen kann innert 14 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Berneck Einsprache, respektive Rekurs, erhoben werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Strafbestimmung**

Art. 66

Wer gegen diese Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

### **Aufhebung bestehendes Recht**

Art. 67

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1967.

### **Inkrafttreten**

Art. 68

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Übergangsbestimmungen**

Art. 69

Anschlussgesuche, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt. Die Baukostenbeiträge werden aufgrund dem zum Zeitpunkt des Erschliessungsvertragsabschlusses geltenden Recht festgelegt.

Vom Gemeinderat Berneck erlassen am: 15. September 2015

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Oktober 2015 bis 13. November 2015

**GEMEINDERAT BERNECK**

sig. Bruno Seelos  
Gemeindepräsident

sig. Philipp Hartmann  
Gemeinderatsschreiber

---

I. Nachtrag des Reglements vom Gemeinderat Berneck erlassen am: 11. Januar 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2022 bis 10. Mai 2022

**GEMEINDERAT BERNECK**

sig. Bruno Seelos  
Gemeindepräsident

sig. Shaleen Frei  
Gemeinderatsschreiberin